

## Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen

Abgeschlossen in Strassburg am 17. März 1978  
Von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1984<sup>2</sup>  
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 11. März 1985  
In Kraft getreten für die Schweiz am 9. Juni 1985  
(Stand am 9. März 2007)

---

*Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Protokoll unterzeichnen,*  
von dem Wunsch geleitet, die Anwendung des am 13. Dezember 1957<sup>3</sup> in Paris zur  
Unterzeichnung aufgelegten Europäischen Auslieferungsübereinkommens (im  
folgenden als «Übereinkommen» bezeichnet) auf dem Gebiet der fiskalischen straf-  
baren Handlungen zu erleichtern;  
in der Erwägung, dass es auch zweckmässig ist, das Übereinkommen in bestimmten  
anderen Punkten zu ergänzen,  
*sind wie folgt übereingekommen:*

### Kapitel I

#### Art. 1

Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens wird durch folgende Bestimmung ergänzt:  
«Dieses Recht gilt auch bei Handlungen, die nur mit Geldsanktionen bedroht sind.»

### Kapitel II

#### Art. 2

Artikel 5 des Übereinkommens wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:  
*«Fiskalische strafbare Handlungen*

1. In Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisenstrafsachen wird die Auslieferung zwischen den Vertragsparteien nach Massgabe des Übereinkommens wegen Handlungen bewilligt, die nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei einer strafbaren Handlung derselben Art entsprechen.

AS 1985 724; BBl 1983 IV 129

<sup>1</sup> Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.

<sup>2</sup> Art. 1 Abs. 1 Bst. b des BB vom 13. Dez. 1984 (AS 1985 712)

<sup>3</sup> SR 0.353.1

2. Die Auslieferung darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass das Recht der ersuchten Vertragspartei nicht dieselbe Art von Abgaben oder Steuern oder keine Abgaben-, Steuer-, Zoll- oder Devisenbestimmungen derselben Art wie das Recht der ersuchenden Vertragspartei vorsieht.»

### **Kapitel III**

#### **Art. 3**

Das Übereinkommen wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

##### *«Abwesenheitsurteile*

1. Ersucht eine Vertragspartei eine andere Vertragspartei um Auslieferung einer Person zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sichernden Massnahme, die gegen sie in einem Abwesenheitsurteil verhängt worden ist, so kann die ersuchte Vertragspartei die Auslieferung zu diesem Zweck ablehnen, wenn nach ihrer Auffassung in dem diesem Urteil vorangegangenen Verfahren nicht die Mindestrechte der Verteidigung gewahrt worden sind, die anerkanntermassen jedem einer strafbaren Handlung Beschuldigten zustehen. Die Auslieferung wird jedoch bewilligt, wenn die ersuchende Vertragspartei eine als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, das Recht auf ein neues Gerichtsverfahren zu gewährleisten, in dem die Rechte der Verteidigung gewahrt werden. Diese Entscheidung ermächtigt die ersuchende Vertragspartei, entweder das betreffende Urteil zu vollstrecken, wenn der Verurteilte keinen Einspruch erhebt, oder andernfalls gegen den Ausgelieferten die Strafverfolgung durchzuführen.

2. Unterrichtet die ersuchte Vertragspartei die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, von dem gegen sie ergangenen Abwesenheitsurteil, so betrachtet die ersuchende Vertragspartei diese Mitteilung nicht als förmliche Zustellung mit Wirkung für das Strafverfahren in diesem Staat.»

### **Kapitel IV**

#### **Art. 4**

Das Übereinkommen wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

##### *«Amnestie*

Die Auslieferung wird nicht bewilligt wegen einer strafbaren Handlung, die im ersuchten Staat unter eine Amnestie fällt und für deren Verfolgung dieser Staat nach seinem eigenen Strafrecht zuständig war.»

## Kapitel V

### Art. 5

Artikel 12 Absatz 1 des Übereinkommens wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

«Das Ersuchen wird schriftlich abgefasst und vom Justizministerium der ersuchenden Vertragspartei an das Justizministerium der ersuchten Vertragspartei gerichtet; der diplomatische Weg ist jedoch nicht ausgeschlossen. Ein anderer Weg kann unmittelbar zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien vereinbart werden.»

## Kapitel VI

### Art. 6

1. Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

2. Das Protokoll tritt 90 Tage nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

3. Für jeden Unterzeichnerstaat, der das Protokoll später ratifiziert, annimmt oder genehmigt, tritt es 90 Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

4. Ein Mitgliedstaat des Europarats kann dieses Protokoll nicht ratifizieren, annehmen oder genehmigen, ohne gleichzeitig oder vorher das Übereinkommen ratifiziert zu haben.

### Art. 7

1. Jeder Staat, der dem Übereinkommen beigetreten ist, kann diesem Protokoll beitreten, nachdem es in Kraft getreten ist.

2. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats; die Urkunde wird 90 Tage nach ihrer Hinterlegung wirksam.

### Art. 8

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Protokoll Anwendung findet.

2. Jeder Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung dieses Protokoll auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt oder für das er Vereinbarungen treffen kann.

3. Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin genannte Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär des Europarats wirksam.

#### **Art. 9**

1. Die von einem Staat zu einer Bestimmung des Übereinkommens angebrachten Vorbehalte finden auch auf dieses Protokoll Anwendung, sofern dieser Staat bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde keine anderslautende Absicht zum Ausdruck bringt.

2. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er sich das Recht vorbehält,

- a. Kapitel I nicht anzunehmen;
- b. Kapitel II nicht oder nur hinsichtlich bestimmter in Artikel 2 bezeichneter strafbarer Handlungen oder Kategorien von strafbaren Handlungen anzunehmen;
- c. Kapitel III nicht anzunehmen oder nur Artikel 3 Absatz 1 anzunehmen;
- d. Kapitel IV nicht anzunehmen;
- e. Kapitel V nicht anzunehmen.

3. Jede Vertragspartei kann einen von ihr nach Absatz 2 angebrachten Vorbehalt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung zurückziehen; die Erklärung wird mit ihrem Eingang wirksam.

4. Eine Vertragspartei, die einen Vorbehalt zu einer Bestimmung des Übereinkommens auf dieses Protokoll angewendet oder einen Vorbehalt zu einer Bestimmung des Protokolls angebracht hat, kann nicht verlangen, dass eine andere Vertragspartei diese Bestimmung anwendet; sie kann jedoch, wenn es sich um einen Teilvorbehalt oder einen bedingten Vorbehalt handelt, die Anwendung der betreffenden Bestimmung insoweit verlangen, als sie selbst sie angenommen hat.

5. Andere Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

#### **Art. 10**

Das Europäische Komitee für Strafrechtsfragen des Europarats wird die Durchführung dieses Protokolls verfolgen; soweit erforderlich, erleichtert er die gütliche Behebung aller Schwierigkeiten, die sich aus der Durchführung des Protokolls ergeben könnten.

#### **Art. 11**

1. Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation für sich kündigen.

2. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.
3. Die Kündigung des Übereinkommens hat ohne weiteres auch die Kündigung dieses Protokolls zur Folge.

#### **Art. 12**

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der dem Übereinkommen beigetreten ist,

- a. jede Unterzeichnung dieses Protokolls;
- b. jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c. jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach seinen Artikeln 6 und 7;
- d. jede nach Artikel 8 Absätze 2 und 3 eingegangene Erklärung;
- e. jede nach Artikel 9 Absatz 1 eingegangene Erklärung;
- f. jeden nach Artikel 9 Absatz 2 angebrachten Vorbehalt;
- g. jeder Rückzug eines Vorbehalts nach Artikel 9 Absatz 3;
- h. jede nach Artikel 11 eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

*Zu Urkund dessen* haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Strassburg am 17. März 1978 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und allen beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften.

*(Es folgen die Unterschriften)*

**Geltungsbereich am 9. März 2007<sup>4</sup>**

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)	Inkrafttreten
Albanien	19. Mai 1998	17. August 1998
Armenien	18. Dezember 2003	17. März 1004
Aserbaidtschan*	28. Juni 2002	26. September 2002
Belgien*	18. November 1997	16. Februar 1998
Bosnien und Herzegowina	25. April 2005	24. Juli 2005
Bulgarien*	17. Juni 1994	14. September 1994
Dänemark	7. März 1983	5. Juni 1983
Deutschland	8. März 1991	6. Juni 1991
Estland	28. April 1997	27. Juli 1997
Finnland	30. Januar 1985 B	30. April 1985
Georgien*	15. Juni 2001	13. September 2001
Island	20. Juni 1984	18. September 1984
Italien	23. Januar 1985	23. April 1985
Kroatien	25. Januar 1995 B	25. April 1995
Lettland*	2. Mai 1997	31. Juli 1997
Litauen	20. Juni 1995	18. September 1995
Malta*	20. November 2000	18. Februar 2001
Mazedonien	28. Juli 1999	26. Oktober 1999
Moldau	27. Juni 2001	25. September 2001
Montenegro	6. Juni 2006 N	6. Juni 2006
Niederlande*	12. Januar 1982	5. Juni 1983
Aruba	12. Januar 1982	5. Juni 1983
Niederländische Antillen	12. Januar 1982	5. Juni 1983
Norwegen*	11. Dezember 1986	11. März 1987
Österreich*	2. Mai 1983	31. Juli 1983
Polen	15. Juni 1993	13. September 1993
Portugal	25. Januar 1990	25. April 1990
Rumänien	10. September 1997	9. Dezember 1997
Russland*	10. Dezember 1999	9. März 2000
Schweden	13. Juni 1979	5. Juni 1983
Schweiz*	11. März 1985	9. Juni 1985
Serbien	23. Juni 2003 B	21. September 2003
Slowakei	23. September 1996	22. Dezember 1996
Slowenien	16. Februar 1995	17. Mai 1995
Spanien	11. März 1985	9. Juni 1985
Südafrika	12. Februar 2003 B	13. Mai 2003
Tschechische Republik	19. November 1996	17. Februar 1997
Türkei*	10. Juli 1992	8. Oktober 1992
Ukraine*	11. März 1998	9. Juni 1998
Ungarn	13. Juli 1993	11. Oktober 1993

<sup>4</sup> Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA (<http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/intla/intrea/dbstv.html>).

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)	Inkrafttreten
Vereinigtes Königreich*	8. März	1994
Guernsey*	25. April	2003
Insel Man*	25. April	2003
Zypern	13. April	1984

\* Vorbehalte und Erklärungen siehe hiernach.

Die Vorbehalte und Erklärungen werden in der AS nicht veröffentlicht, mit Ausnahme jener der Schweiz. Die französischen und englischen Texte können auf der Internet-Seite des Europarates: <http://conventions.coe.int/treaty/FR/cadreprincipal.htm> eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern, bezogen werden.

## Vorbehalte und Erklärungen

### Schweiz<sup>5</sup>

Die Schweiz erklärt, Kapitel II nicht anzunehmen.

<sup>5</sup> Art. 1 Abs. 1 Bst. b des BB vom 13. Dez. 1984 (AS 1985 712)

